

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2010

30. Oktober 2010

Nr. 12

Anhang

- 1 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Störmanns Hof –Seniorenheim-Gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe
- 2 Bekanntmachung betr. Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr
- 3 Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005)

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2009**

Die Gesellschafterversammlung der Störmanns Hof – Seniorenheim – Gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH hat am 28.09.2010 den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2009 sowie den Lagebericht genehmigt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 91.492,03 wie folgt aufzuteilen: 17.600,00 € Mittelweitergabe an den Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Eslohe „BgA Esselbad Eslohe“ und den Restbetrag in die Gewinnrücklage einfließen zu lassen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2010 bis 15.11.2010 im Störmanns Hof, Verwaltung, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris-Revisions-GmbH in Köln hat am 15.06.2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – des Störmanns Hofes – Seniorenheim – gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe (Sauerland), unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

59889 Eslohe, 19.10.2010


Weber
Geschäftsführer

Bekanntmachung

Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr

Die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Wasserversorgung- bitten alle Wasseranschlussnehmer ihres Einzugsgebietes mit Eintritt der Winterzeit die Wasseruhren in geeigneter Weise vor Frost zu schützen.

Frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren.

Leitungen und Wasseruhren sollten durch eine gute Wärmedämmung geschützt werden, allerdings muss die Wasseruhr zur jährlichen Ablesung und zum sechsjährigen Wechsel frei zugänglich sein.

Frostschäden an Wasseruhren, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, müssen dem Anschlussnehmer angelastet werden.

Eslohe, 12.10.2010

Der Betriebsleiter

gez.

Hermesmann

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gem. § 35 des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 16.09.1997
(Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005)

Gem. § 35 des Meldegesetzes NW dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- c) Antragsteller über Alters- und Ehrenjubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)
- d) Adressbuchverlage (§35 Abs. 4)

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften.

Die Auskunftserteilung zu a), b) ist nur zulässig, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) und d) darf nur erfolgen, wenn die Einwilligung des Einwohners vorliegt.

Den Einwohnern der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2011 innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NRW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland), -Einwohnermeldeamt-, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe eingelegt werden.

Eslohe, den 27.10.2010

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting